

# **Statuten**

## **des**

### **Fördervereins Boldern**

#### **I. PRÄAMBEL**

Mit Urabstimmung haben die Mitglieder des Trägervereins Boldern am 17. Juni 2022 entschieden, die Stiftung Boldern zu gründen, die in Weiterentwicklung des bisherigen Vereinszwecks dessen Aufgaben weiterführt. Aus diesem Grund wird der Trägerverein Boldern in einen Förderverein umgewandelt.

#### **II. NAME, SITZ UND ZWECK**

##### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen **Förderverein Boldern** besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Männedorf. Seine Dauer ist unbefristet.

##### **2. Zweck**

Der Verein unterstützt die Stiftung Boldern. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und ist politisch neutral.

#### **III. MITGLIEDSCHAFT**

##### **1. Kategorien**

Der Verein setzt sich zusammen aus

1. Einzelmitgliedern
2. Kollektivmitgliedern

##### **2. Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Entscheid des Vorstands. Er kann ein Beitritts-gesuch ablehnen, wenn er der Überzeugung ist, das um Beitritt ersuchende Mitglied werde den Zweck des Vereins nicht mittragen und dessen Interessen nicht fördern, oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Der Vorstand entscheidet endgültig und braucht seine Entscheidung nicht zu begründen.

### **3. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Statuten oder die Interessen des Vereins grob verletzt oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Der Vorstand entscheidet hierüber endgültig und braucht seine Entscheidung nicht zu begründen.

Austretende Mitglieder haben keine Rechte auf das Vereinsvermögen.

## **IV. VEREINSVERMÖGEN**

### **1. Einnahmen**

Der Verein finanziert seine Tätigkeit insbesondere durch Mitgliederbeiträge, Zuwendungen, sonstige Einnahmen und Erträge aus dem Vereinsvermögen.

### **2. Mitgliederbeiträge**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **3. Zuwendungen**

Der Vorstand legt Regeln zum Umgang mit Zuwendungen fest, mit dem Ziel, die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit des Vereins zu sichern.

### **4. Verwendung**

Das Vereinsvermögen darf nur für den statutarischen Zweck verwendet werden.

### **5. Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung wird jährlich auf das Ende des Kalenderjahres abgeschlossen. Die Jahresrechnung, bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang, wird nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts aufgestellt.

### **6. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Vorstands- und der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **V. ORGANISATION**

### **1. Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

### **2. Mitgliederversammlung**

#### **2.1 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden, unter Angabe des Zwecks und der Verhandlungsgegenstände. Für die Einladungsformalitäten gilt dieselbe Regelung wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

#### **2.2 Kompetenzen**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
- b) Wahl und Abwahl des Vorstands
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Beschlussfassung über den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung
- f) Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
- h) Kenntnisnahme des Jahresberichts der Stiftung Boldern
- i) Wahl eines Mitglieds des Stiftungsrats der Stiftung Boldern aus dem Kreis des Vorstands, sofern die Stiftung Boldern dem Verein ein entsprechendes Recht einräumt
- j) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- k) Beschlussfassung über die ihr von Gesetzes wegen zustehenden oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **2.3 Durchführung**

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand, unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Traktanden, mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor Durchführung der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Ohne Einspruch eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung auch ohne Einhaltung dieser Formalitäten durchgeführt werden. Ein solcher Einspruch muss schriftlich oder elektronisch erfolgen und innert zehn Tagen nach dem Versand der Einladung beim Präsidenten/der Präsidentin des Vorstands eingehen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin oder bei dessen/deren Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht auf ein anderes Mitglied oder eine dritte Person übertragbar.

Sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen, erfolgen die Wahlen und Abstimmungen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin des Vorstands.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschliesse auf Antrag aus der Versammlung oder des Vorstands eine andere Art der Beschlussfassung.

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung werden der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung sowie der Bericht der Revisionsstelle und der Jahresbericht der Stiftung Boldern den Mitgliedern zur Einsicht am Sitz des Vereins zugänglich gemacht.

Alle Beschlüsse müssen protokolliert werden.

## **3. Vorstand**

### **3.1 Umfang und Konstituierung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

### **3.2 Wahl, Abwahl und Rücktritt**

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, in folgenden Wahlgängen das relative Mehr.

Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds beträgt drei Jahre; sie beginnt unmittelbar nach erklärter Annahme der Wahl durch das gewählte Vorstandsmitglied. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds endet mit Abschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, die in dem Jahr stattfindet, in dem die dreijährige Amtsdauer abläuft.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung, welcher der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf, kann ein Vorstandsmitglied auch vor Ablauf seiner Amtsperiode abgewählt werden. Der Antrag zu einer solchen Abwahl ist in der Einladung zu traktandieren.

Ein Vorstandsmitglied kann aus dem Vorstand vorzeitig zurücktreten, sofern der Rücktritt nicht zur Unzeit erfolgt.

### **3.3 Entschädigung**

Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine dem gemeinnützigen Zweck entsprechende Entschädigung. Ausgewiesene Spesen werden erstattet.

### **3.4 Kompetenzen**

Der Vorstand leitet den Verein gemäss den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen und vertritt ihn nach aussen.

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht anderen Organen übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a) Geschäftsführung des Vereins und Abwicklung des Tagesgeschäfts
- b) Ernennung neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Festlegung der Organisation; Erlass und Änderung eines Organisationsreglements
- d) Entwicklung des Programms
- e) Festlegung des Budgets
- f) Erstellung des Geschäftsberichts über die Tätigkeit von Vorstand und Verein sowie der Jahresrechnung

### **3.5 Beschlussfassung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten/seiner Präsidentin unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied kann eine Vorstandssitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei dem Präsidenten/der Präsidentin bei Stimmengleichheit der Stimm-entscheid zusteht. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern dagegen von keinem Vorstandsmitglied Widerspruch erhoben wird.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

#### **4. Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle ist von der Mitgliederversammlung alljährlich eine anerkannte Treuhandgesellschaft zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und darüber zuhanden der Mitgliederversammlung den Revisionsbericht zu erstellen.

### **VI. WEITERE BESTIMMUNGEN**

#### **1. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember.

#### **2. Stiftung Boldern**

Die Zusammenarbeit des Vereins mit der Stiftung Boldern wird in einem Vertrag geregelt.

#### **3. Änderung der Statuten**

Der Beschluss über die Änderungen der Statuten erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

#### **4. Auflösung des Vereins**

Der Verein wird unter den im Gesetz vorgesehenen Umständen oder durch Beschluss der Mitglieder aufgelöst. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Liquidation wird durch den Vorstand vorgenommen, falls die Mitgliederversammlung nicht einen besonderen Liquidator/eine besondere Liquidatorin beauftragt. Das nach Abzug aller Vereinsschulden verbleibende Vermögen ist der Stiftung Boldern zu übertragen.

## **5. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten sind mit Urabstimmung vom 17. Juni 2022 beschlossen worden. Sie treten mit der Eintragung der Stiftung Boldern im Handelsregister in Kraft.

Männedorf, 23. Juli 2022